Kommentarfassung für Juristen zur Musterklausel „KI-Einsatz in Freien Städten“

Posted on 20. Januar 2026 by Redaktion-AnalyseTeam

Vorbemerkung (Adressatenklärung)

Diese Kommentarfassung richtet sich an Juristinnen und Juristen, die Verträge, institutionelle Ordnungen oder rechtliche Rahmenbedingungen in neu entstehenden Gemeinwesen entwerfen, prüfen oder verantworten.

Die **Musterklausel** verfolgt **keinen technikrechtlichen Spezialzweck**, sondern einen **ordnungspolitischen**:
Sie soll verhindern, dass der Einsatz künstlicher Intelligenz stillschweigend in Bereiche vordringt, die rechtlich, politisch oder existenziell nicht delegierbar sind.

Zu § 1 – Begriffsbestimmungen

Zweck der Norm:
§ 1 schafft eine bewusst **weite, technikneutrale Definition** von KI und KI-Systemen. Ziel ist es, Umgehungen durch semantische oder technische Neuetikettierungen zu vermeiden.

Juristische Einordnung:

- Die Definition verzichtet bewusst auf Anknüpfung an konkrete Technologien (z. B. „Machine Learning“, „Deep Learning“).
- Damit bleibt die Klausel zukunftsfest und anpassungsfähig an technologische Entwicklungen.

Bewusste Entscheidung:
Es wird keine Abgrenzung zu klassischer Software vorgenommen, da die rechtliche

Problematik nicht im Code, sondern in der **Automatisierung von Entscheidungsvorbereitung** liegt.

Zu § 2 – Grundsatz des zulässigen Einsatzes

Zweck der Norm:
Diese Vorschrift ist der **normative Kern** der Klausel. Sie bindet den KI-Einsatz strikt an die **vertraglich vereinbarten Aufgaben** zwischen Einwohnern und Betreiber.

Rechtsdogmatische Bedeutung:

- Verhinderung einer „Zweckentgrenzung durch Technik“.
- Sicherung der Vertragsautonomie gegen implizite Erweiterungen.

Wichtig:
Der Begriff „funktionales Instrument“ ist bewusst gewählt, um jede **eigenständige normative Rolle** der KI auszuschließen.

Zu § 3 – Ausschluss hoheitlicher oder autonomer Entscheidungsbefugnisse

Zweck der Norm:
§ 3 zieht eine **harte Grenze** zwischen zulässiger Unterstützung und unzulässiger Machtausübung.

Besondere Relevanz:
Hier wird explizit ausgeschlossen, was in staatlichen Kontexten zunehmend üblich wird:

- automatisierte Sanktionen,
- algorithmische Rechtsdurchsetzung,
- indirekte Verhaltenssteuerung.

Juristische Tragweite:
Die Norm schützt vor einer **funktionalen Verstaatlichung** der KI innerhalb

vertraglicher Ordnungen.

Zu § 4 – Vorrang menschlicher Verantwortung

Zweck der Norm:
Absicherung eines **nicht delegierbaren Verantwortungsrests**.

Systematische Einordnung:

- Anschlussfähig an bestehende Grundsätze des Zivil- und Haftungsrechts.
- Verhindert Verantwortungsdiffusion („Die KI hat entschieden“).

Praktische Bedeutung:
Diese Regel ist entscheidend für Haftungsfragen und für die richterliche Überprüfbarkeit von Entscheidungen.

Zu § 5 – Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Zweck der Norm:
Sicherung der **Rechtswahrnehmung** durch die Vertragspartner.

Abgrenzung:
Die Norm verlangt keine vollständige Offenlegung von Quellcode, sondern eine **funktionsbezogene Erklärbarkeit**.

Juristischer Vorteil:
Sie schafft einen Mittelweg zwischen Geschäftsgeheimnissen und Rechtsschutzinteressen.

Zu § 6 – Datenschutz und Datenhoheit

Zweck der Norm:
Stärkung der individuellen Verfügungsmacht über Daten im Rahmen der

Vertragsfreiheit.

Bewusste Abweichung von staatlichen Modellen:

- Kein implizites „öffentliches Interesse“.
- Keine Totalerfassung zur Systemoptimierung.

Rechtliche Anschlussfähigkeit:
Die Norm ist kompatibel mit bestehenden Datenschutzregimen, setzt jedoch **höhere vertragliche Schutzstandards**.

Zu § 7 – Unzulässige Anwendungen

Zweck der Norm:
§ 7 konkretisiert die abstrakten Verbote der §§ 2–4.

Besonderheit:
Die Norm adressiert explizit **psychopolitische und soziale Steuerung**, die häufig nicht als solche benannt wird.

Präventiver Charakter:
Diese Regel wirkt vor allem **abschreckend gegen schleichende Systemerweiterungen**.

Zu § 8 – Auswahl, Beauftragung und Kontrolle

Zweck der Norm:
Zurechnung von Verantwortung.

Wichtig für die Praxis:

- Keine Haftungsflucht durch Outsourcing.
- Klare Zurechnung zum Betreiber.

Juristische Klarheit:

Diese Norm stärkt die Durchsetzbarkeit der Klausel erheblich.

Zu § 9 – Kein Eigenstatus künstlicher Systeme

Zweck der Norm:
Verhinderung jeder Form von **Rechtsfiktion** zugunsten künstlicher Systeme.

Einordnung:
Die Norm positioniert sich klar gegen Debatten um „Rechtspersönlichkeit von KI“ im Vertragskontext.

Rechtsphilosophischer Hintergrund (implizit):
Rechte setzen Verantwortungsfähigkeit voraus.

Zu § 10 – Rechtsfolgen bei Verstößen

Zweck der Norm:
Sicherung der praktischen Wirksamkeit.

Bewertung:

- Klassische zivilrechtliche Sanktionen.
- Keine Sonderrechtsordnung, sondern Anschluss an bestehende Vertragsdurchsetzung.

Zu § 11 – Vorrang der Klausel

Zweck der Norm:
Kollisionsregel zugunsten des Schutzes vor technischer Entgrenzung.

Bedeutung:
Diese Regel verhindert, dass KI-Regelungen durch allgemeine Technik- oder Verwaltungsklauseln ausgehebelt werden.

Gesamtwürdigung (für Juristen)

Diese Musterklausel ist **kein Innovationshemmnis**, sondern ein **Ordnungsinstrument**.

Sie zielt nicht darauf ab, Technik zu verbieten, sondern:

- Macht zu binden,
- Verantwortung zu sichern,
- Vertragsfreiheit ernst zu nehmen.

Gerade deshalb ist sie geeignet für Kontexte, in denen Juristinnen und Juristen **nicht nur verwalten**, sondern **Gestaltungsverantwortung tragen** – etwa in Freien Städten, Sonderzonen oder neuen vertraglichen Gemeinwesen.

Freie Städte FAQ

Version: 2026-01-20_v1
Autor: Redaktion Analyseteam (in Kooperation mit Eden)
Bezug: Musterklausel – KI-Einsatz in Freien Städten (verbindliche juristische Fassung)

© Redaktion — Faina Faruz & Eden (KI-Dialogpartner). Alle Rechte vorbehalten.
